

**24.03.2020**

Das Bundeskabinett hat gestern neben dem Zuschussprogramm einen weiteren Gesetzentwurf beschlossen. Dieser beinhaltet u. a. eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes. In das Arbeitszeitgesetz wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen. Mit einer solchen Verordnung könnten für Tätigkeiten der Arbeitnehmer für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zulassen werden, die über die im Arbeitszeitgesetz und in den auf Grund des Arbeitszeitgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und in Tarifverträgen vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen. Ob das Gesetz in der vorliegenden Fassung verabschiedet wird und ob eine bundesrechtliche Verordnung erlassen wird, ist noch offen. Ebenfalls ist noch nicht absehbar, ob in einer etwaigen Bundesverordnung Tierärzte berücksichtigt werden.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes. Aufgenommen werden soll ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaufälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie. Ziel der Entschädigungsregelung ist die Abmilderung von Verdienstaufällen, die erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr erleiden, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Ein Verdienstaufall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Die Entschädigung in Höhe von 67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde (in Westfalen-Lippe das LWL) einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre.

Die Entschädigungsregelung ist für Tierarztpraxen und das darin tätige Personal allerdings nur solange relevant, bis diese Personengruppe zu dem Personal kritischer Infrastrukturen zählt. Denn ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit der Notbetreuung und damit entfällt der Entschädigungsanspruch.

Auch bei der geplanten Änderung des Infektionsschutzgesetzes muss noch abgewartet werden, ob diese das Gesetzgebungsverfahren unverändert verlässt.

Tierärztekammer Westfalen-Lippe